

**Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des
Masterstudiengangs Psychologie an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“
vom 8. September 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 24.09.2015, S. 140

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 08.09.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 31. August 2015 im Eilverfahren gemäß § 22 Absatz 8 HSG die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität zu Lübeck vom 21. Januar 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 86) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 8. September 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck